



**ZDH**  
ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern  
Zentralfachverbände  
Regionale Handwerkskammertage  
Regionale Vereinigungen der Landesverbände  
Landeshandwerksvertretungen  
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin  
www.zdh.de

Abteilung: Organisation und Recht  
Ansprechpartner: Franz Peter Altemeier  
Tel.: +49 30 206 19-350  
Fax: +49 30 206 19-59350  
E-Mail: [altemeier@zdh.de](mailto:altemeier@zdh.de)

Berlin, 11. Juli 2018  
AZ: 05-02  
**per Mail**

## ZDH-Vorschläge zur Eindämmung missbräuchlicher Abmahnungen

### Zusammenfassung

Der ZDH unterstützt die aktuellen Bestrebungen zur Eindämmung von Abmahnrisiken bei Verstößen gegen Datenschutzregeln. Darüber hinaus spricht sich der ZDH für weitere punktuelle Änderungen im Urheber- und Wettbewerbsrecht aus. Mitbewerber sollen nur dann eine Abmahnbefugnis erhalten, wenn sie von dem abgemahnten Verstoß auch tatsächlich und spürbar wettbewerbsrechtlich betroffen sind. Sogenannte Bagatellverstöße gegen Informations- und Impressumspflichten wie auch Verstöße gegen das Datenschutzrecht sollen künftig dem Abmahnrecht für Mitbewerber entzogen werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die neuen Datenschutzregeln haben die Betriebe in Deutschland in nicht unerheblichem Umfang sowohl personell als auch finanziell herausgefordert. Zusätzliche Belastungen durch Abmahnungen wegen mutmaßlicher Verstöße gegen das neue Datenschutzrecht dürfen nicht drohen. Hierzu ist es erforderlich, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften, die grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Wettbewerb haben, keinen Anlass für eine Abmahnung bieten dürfen. Darüber hinaus sind weitere, punktuelle Änderungen im Urheber- und Wettbewerbsrecht dringend notwendig. Die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen des Abmahnwesens bieten finanzielle Anreize für systematische Abmahnungen und fördern einen Missbrauch.

Kernforderung des ZDH ist, dass künftig nur Mitbewerber eine Abmahnbefugnis erhalten, die von dem abgemahnten Verstoß tatsächlich und spürbar wettbewerbsrechtlich betroffen sind. Zudem sollen nur solche Verbände und qualifizierten Einrichtungen abmahnbefugt sein, die weitere Anforderungen erfüllen und damit ihre Seriosität im Um-

Vereinsregisternummer:  
VR 19916 Nz, Amtsgericht  
Berlin Charlottenburg  
Steuernummer:  
27/622/50987

Bankverbindungen:  
Landesbank Berlin Girozentrale  
13 327 810 (BLZ 100 500 00)  
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10  
BIC/SWIFT BELADEVXXX

Berliner Volksbank  
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)  
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02  
BIC/SWIFT BEVODEBB

**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

gang mit der Rechtsverfolgung nachweislich darlegen. Folgerichtig sollte etwaigen Wettbewerbern und ihren Anwälten die Klagebefugnis jedenfalls für Verstöße gegen Informations- und Impressumspflichten entzogen werden.

Für wettbewerbsrechtliche Abmahnungen fordert der ZDH zudem neben der Abschaffung des „Fliegenden Gerichtsstands“ strengere Nachweispflichten an die anwaltliche Vertretung. Künftig soll Bedingung für eine wirksame Abmahnung sein, dass der abmahnende Anwalt eine unterschriebene Individualvollmacht seines Mandanten vorlegt.

In Gesprächen wurde dem ZDH sowohl von den Verantwortlichen der Bundesregierung als auch aus dem parlamentarischen Raum ein schnelles Handeln signalisiert. Im Juni forderte der Bundestag in einem Entschließungsantrag (BT-Drs. 19/2744) die Bundesregierung auf, bis zum 1. September 2018 für den Bereich des Datenschutzrechts und darüber hinaus geeignete und wirkungsvolle Maßnahmen zur Eindämmung von Abmahnmissbrauch vorzulegen.

Die Stellungnahme des ZDH steht auf [www.zdh.de](http://www.zdh.de) als Download zur Verfügung.

Über den Fortgang der Diskussionen halten wir Sie weiterhin unterrichtet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Franz Peter Altemeier  
Leiter Abteilung Organisation und Recht

gez. Dr. Markus Peifer  
Referatsleiter

## Stellungnahme

---

# Kleine Betriebe vor Risiken missbräuchlicher Abmahnungen schützen

Berlin, Juli 2018

## **Kleine Betriebe vor Risiken missbräuchlicher Abmahnungen schützen – Punktuelle Änderungen im Abmahnwesen dringend erforderlich**

### **Allgemeine Anmerkungen**

Das deutsche Handwerk unterstützt die aktuellen Bestrebungen zur Eindämmung von Abmahnrisiken bei Verstößen gegen Datenschutzregelungen. Die neuen Datenschutzregeln haben die Betriebe in Deutschland in nicht unerheblichem Umfang sowohl personell als auch finanziell herausgefordert. Weitere Belastungen durch Abmahnungen wegen mutmaßlicher Verstöße gegen das neue Datenschutzrecht dürfen nicht drohen.

Hierzu ist es erforderlich, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften, die grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Wettbewerb haben, keinen Anlass für eine Abmahnung bieten dürfen. Darüber hinaus sind weitere, punktuelle Änderungen im Urheber- und Wettbewerbsrecht dringend notwendig.

Künftig sollte die Abmahnbefugnis gegen gesetzliche Informations- und Impressumspflichten nur solchen Verbänden vorbehalten sein, deren Seriosität durch das Bundesamt für Justiz festgestellt wurde. Folgerichtig ist etwaigen Wettbewerbern und ihren Anwälten die Klagebefugnis zu entziehen. Dies ist auch im Sinne der Bundesregierung, die sich an vielen Stellen für den Erhalt und die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von kleineren und mittleren Unternehmen einsetzen will.

Das System der Rechtsdurchsetzung durch Mitbewerber und Verbände hat sich bewährt.

Abmahnungen sind als Instrument der Selbstkontrolle der Wirtschaft effektiv und grundsätzlich vor behördlichen Lösungen vorzugswürdig.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Abmahnwesens bieten jedoch finanzielle Anreize für systematische Abmahnungen und fördern somit einen Missbrauch. Extensive Mehrfachabmahnungen und Mehrfachklagen bringen das bewährte Instrument in Misskredit.

Das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken aus dem Jahre 2013 (BGBl. 2013 Teil I Nr. 59, S. 3714) sollte auf seine Wirkungen überprüft werden. Dazu hatte sich der Gesetzgeber bereits selber verpflichtet. Die für 2015 vorgesehene Evaluierung ist jedoch unterblieben.

Es ist nach wie vor fraglich, ob die mit dem Gesetz angestrebten wirtschaftlichen (Prozess-)Risiken für die betroffenen Kleinunternehmer und Existenzgründer minimiert werden. Jedenfalls werden die drohenden Belastungen angesichts der Geringfügigkeit der abgemahnten Wettbewerbsverstöße in der Praxis nach wie vor als besonders ungerecht empfunden.

Insbesondere folgende punktuelle Änderungen lösen das Problem effektiv und sollten jetzt vom Gesetzgeber aufgegriffen und kurzfristig umgesetzt werden:

## 1. Einschränkung der Abmahn- und Klagebefugnis für Mitbewerber

### § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG

„3) Die Ansprüche aus Absatz 1 stehen zu:

1. jedem Mitbewerber; **soweit die Zuwiderhandlung tatsächliche und spürbare Auswirkung auf das Wettbewerbsverhältnis hat. Dies ist nicht der Fall bei Zuwiderhandlungen gegen**
  - a) **Informationspflichten, die einem Verbraucher (§ 13 BGB) oder einer betroffenen Person (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) zu erteilen sind,**
  - b) **Belehrungen und Informationen zum Widerrufsrecht nach § 312g BGB,**
  - c) **Informationspflichten nach § 5 TMG,**

### Begründung

Das Recht, wettbewerbsrelevante Verstöße außergerichtlich zu ahnden, sollte in erster Linie Mitbewerbern zustehen. Voraussetzung muss jedoch eine eigene, tatsächliche und wettbewerbslich spürbare Betroffenheit des Mitbewerbers sein. Anderenfalls entspricht die Motivation für die Rechtsverfolgung nicht dem Zweck, Mitbewerber vor unzulässigen und wettbewerbsrelevanten Verstößen seiner Konkurrenten zu schützen. Eine wettbewerbsrelevante Betroffenheit kann pauschal bei Verstößen gegen gesetzliche Informationspflichten ausgeschlossen werden. Unterlassene Informationen und Angaben haben negative Auswirkungen auf die zu informierenden Personen. In diesem Zusammenhang sind u.a. Verbraucherverbände legitimierte Einrichtungen zur Rechtsverfolgung. Ein wettbewerbsrelevanter Nachteil erwächst Mitbewerbern aus der unterlassenen Information nicht.

## 2. Einschränkung der Abmahn- und Klagebefugnis von Verbänden und qualifizierten Einrichtungen

### § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG

„2. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmern angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, wenn sie **ihre Mitglieder regelmäßig in wettbewerbsrechtlichen Angelegenheiten beraten und insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen, insbesondere die Durchführung gerichtlicher Verfahren, tatsächlich und grundsätzlich ohne Hinzuziehung externer rechtsanwaltlicher Beratung und Vertretung wahrzunehmen und soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder im Sinne von Nr. 1 berührt,**“

### Begründung

Es dürfen nur solche Verbände abmahn- und klagebefugt sein, die ein berechtigtes Interesse an der Ahndung von Wettbewerbsverstößen haben. Missbräuchliche Aktivitäten von sog. Abmahnvereinen gilt es durch strengere Anforderungen an die Klagebefugnis zu verhindern. Die Aktivlegitimation sollte durch die Aufnahme zusätzlicher Kriterien nachgeschärft werden.

### 3. Konkretisierung des Begriffs der „Missbräuchlichkeit“

#### § 8 Abs. 4 UWG

„(4) Die Geltendmachung der in Absatz 1 bezeichneten Ansprüche ist unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen oder nach Art und Schwere der Zuwiderhandlung oder des Verfahrens des Anspruchstellers bei der Rechtsverfolgung auch in anderen und früheren Fällen kein nennenswertes wirtschaftliches oder wettbewerbspolitisches Interesse an der Rechtsverfolgung besteht und deshalb allein oder ganz überwiegend nur ein Gebührenerzielungsinteresse verfolgt wird.“

#### Begründung

Die Geltendmachung eines Anspruchs auf Unterlassung von Wettbewerbsverstößen ist missbräuchlich, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen. Der vor den Gerichten zu führende Nachweis bleibt für den Abgemahnten schwierig und führt in der Praxis häufig dazu, dass dieser den Gang vor Gericht scheut und sich auf die Kostenansprüche einlässt. Grund dafür ist der weite Beurteilungsspielraum der Norm und den damit verbundenen Unwägbarkeiten.

Daran änderte auch der im Jahre 2013 eingeführte Gegenanspruch des Abgemahnten auf

Ersatz der Aufwendungen zur Rechtsverteidigung nichts (BGBl I S. 3714). Denn im Einzelfall ist der „Nachweis meist nur schwer möglich, da objektiv ein (geringer) Wettbewerbsverstoß vorliegt“ (vgl. BT-Drs. 17/13057, S. 10).

Das Prozessrisiko bleibt in diesen Fällen für den Abgemahnten weiterhin hoch. Eine Ergänzung durch weitere Regelbeispiele würde gerade auch im außergerichtlichen Bereich für mehr Rechtssicherheit und größere praktische Relevanz des gesetzlichen Korrektivs sorgen.

#### 4. Strengere Anforderungen an die Eignung als „qualifizierte Stelle“

#### § 4 Abs. 2 UKlaG

„2) In die Liste werden auf Antrag rechtsfähige Vereine eingetragen, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, Interessen der Verbraucher durch nicht gewerbsmäßige Aufklärung und Beratung, insbesondere in wettbewerbsrechtlichen oder verbraucherrechtlichen Angelegenheiten, wahrzunehmen, wenn

1. sie mindestens drei Verbände, die im gleichen Aufgabenbereich tätig sind, oder mindestens 75 natürliche Personen als Mitglieder haben,
2. sie mindestens ein Jahr bestanden haben ~~und~~
3. auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit gesichert erscheint, dass sie ihre satzungsmäßigen Aufgaben auch künftig dauerhaft wirksam und sachgerecht erfüllen werden~~;~~
4. die nachzuweisenden finanziellen Mittel die gerichtliche Durchsetzung und Ahndung von rechtlichen Zuwiderhandlungen decken,
5. die Finanzierung des Verbands jährlich nachgewiesen wird und nicht hauptsächlich durch Mittel gesichert oder abhängig ist, die

aus der Rechtsverfolgung von rechtlichen Zuwiderhandlungen resultiert,

6. die Rechtsverfolgung grundsätzlich durch eigenes juristisch geschultes Personal und nicht durch externe Rechtsberater erfolgt.“

#### Begründung

Die Praxis zeigt, dass die bisherigen Anforderungen an qualifizierte Stellen nach § 4 UKlaG nicht ausreichend sind, um missbräuchliche und zweckwidrige Rechtsverfolgungen durch solche Einrichtungen vorzubeugen. Erforderlich sind weitere Voraussetzungen, die vom Bundesamt für Justiz und von Gerichten überprüfbar sind und sicherstellen, dass die Rechtsverfolgung weder hauptsächliche Aufgabe der Stelle ist noch der Finanzierung der Stelle selbst oder mittelbar eines regelmäßig mandatierten Rechtsanwalts dient.

#### 5. Deckelung des Aufwendungsersatz für Abmahnungen

##### a) § 12 Abs. 1 UWG

Nach § 12 Abs. 1 S. 2 UWG sollte folgender Satz 3 ergänzt werden:

„Aufwendungen für eine anwaltliche Dienstleistung sind für die erste Abmahnung nur in Höhe von maximal 100,00 EUR zu ersetzen, wenn die Abmahnung eindeutige und leicht feststellbare Zuwiderhandlungen betrifft.“

#### Begründung

Der Aufwendungsersatzanspruch umfasst nur die erforderlichen Aufwendungen, wozu nicht in jedem Fall die Kosten der Einschaltung eines

Rechtsanwalts gehören. Insbesondere bei eindeutigen und leicht feststellbaren Zuwiderhandlungen ist der Aufwendungsersatzanspruch zu deckeln. Dies entspricht auch dem Wesen der Abmahnung, der neben einer Warnfunktion auch eine Kostenvermeidungsfunktion zukommt, gerade wenn der Abgemahnte sich der Zuwiderhandlung nicht bewusst war.

##### b) § 97a Abs. 3 UrhG

*„(3) (...) Für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen beschränkt sich der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen auf maximal 100,00 EUR hinsichtlich der gesetzlichen Gebühren auf Gebühren nach einem Gegenstandswert für den Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch von 1 000 Euro, wenn der Abgemahnte (...). ~~Satz 2 gilt nicht, wenn der genannte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unbillig ist.~~“*

#### Begründung

Die durch das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken eingeführte Streitwertreduktion (§ 97a Abs. 3 S. 2 UrhG) spielt in der Praxis kaum eine Rolle. Dem berechtigten Anliegen (Verringerung des finanziellen Anreizes für wettbewerbsrechtliche Abmahnungen) kann durch eine Begrenzung des Aufwendungsersatzanspruches durch Festsetzung von Pauschalgebühren Rechnung getragen werden.

#### 6. Erhöhung der inhaltlichen Anforderungen an die Abmahnung

##### a) § 12 Abs. 1 UWG

Absatz 1 sollte um weitere Sätze 4 und 5 ergänzt werden:

**„Die Berechtigung zur Abmahnung, das be-  
anstandete Verhalten sowie das An-  
spruchsbegehren ist in klarer und verständ-  
licher Weise dazulegen. Im Falle einer an-  
waltlichen Vertretung ist der Abmahnung  
ein Vollmachtsnachweis beizufügen.“**

### **Begründung**

Transparenz fördert die Akzeptanz für das Instrument der Abmahnung und stärkt die Position des redlichen Abmahnenden und seines Rechtsbeistandes. Auch ein nicht juristisch geschulter oder beratender Empfänger sollte durch die Abmahnung in der Lage sein, zu prüfen und erkennen zu können, ob die Aktivlegitimation besteht oder nicht und welche Gegenrechte er möglicherweise geltend machen kann. Dazu ist es erforderlich, in der Abmahnung die Rechtsverstöße, daraus resultierende Ansprüche und im Einzelnen begründete Forderungen sowie die Mitbewerbereignenschaft konkret zu benennen und zu begründen (bspw. Dauer, Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, Umfang und Inhalt der Abmahntätigkeit). Dies stärkt die Position des unberechtigt Abgemahnten, erhöht aber auch gleichzeitig die Wirksamkeit der Abmahnung und entlastet die Gerichte. Im Vertretungsfalle ist eine Vollmacht im Original vorzulegen.

### **b) § 97a Abs. 2 UrhG**

*(2) Die Abmahnung hat in klarer und verständlicher Weise*

1. Name, Firma des Verletzten anzugeben **und eine auf die Beauftragung und die Rechtsverletzung bezogene Individualvollmacht vorzulegen**, wenn der Verletzte nicht selbst, sondern ein Vertreter abmahnt,
2. die Rechtsverletzung genau zu bezeichnen,

3. geltend gemachte Zahlungsansprüche als Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche aufzuschlüsseln und

4. wenn darin eine Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtung enthalten ist, anzugeben, inwieweit die vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht.

### **Begründung**

Dem Phänomen der massenhaften Abmahnungen wegen behaupteter Verletzungen des Urheberrechts, insbesondere mit den Mitteln des Internets, sollte durch strengere Anforderungen an die Nachweispflicht der Vertretung begegnet werden. Bedingung für eine wirksame Abmahnung im Sinne des § 97a UrhG sollte sein, dass der abmahnende Anwalt neben der Beauftragung in Bezug auf die konkret behauptete Rechtsverletzung auch eine unterschriebene Individualvollmacht (keine generelle Vollmacht) seines Mandanten vorlegt. Dies würde massenhafte Aktionen erschweren und dem Mandanten erlauben, die Abmahntätigkeiten des Vertreters besser zu kontrollieren.

### **7. Abschaffung des „fliegenden Gerichtsstands“**

#### **§ 14 Abs. 2 UWG**

*„(2) Für Klagen auf Grund dieses Gesetzes ist außerdem nur das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist. ~~Satz 1 gilt für Klagen, die von den nach § 8 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs Berechtigten erhoben werden, nur dann,~~ wenn der Beklagte im Inland weder eine gewerbliche oder selbst-*



*ständige berufliche Niederlassung noch einen Wohnsitz hat.“*

### **Begründung**

Die Regelung des „fliegenden Gerichtsstands“ (§ 14 Abs. 2 UWG) ist unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen der Parteien keineswegs zwingend. Durch die Wahl des Gerichtsstandortes nach taktischen Gesichtspunkten wird die Verteidigungsposition der abgemahnten Unternehmen unangemessen geschwächt. Der Bundesrat hat bereits 2015 darauf hingewiesen, dass die geltende Regelung es ermöglicht, im Onlinehandel Gerichtsstände so zu wählen, dass „die Erfolgsaussichten verbessert und die Kosten für die Beklagten ohne sachlichen Grund erhöht werden (BR-Drs. 26/15, S. 9)“. Immer stärker sind auch Handwerksbetriebe betroffen, die über ihre Internetauftritte oder Onlineplattformen neue innovative Absatz- und Beschaffungswege erschließen.

Zudem erhöht allein der in Aussicht gestellte Gerichtsstand bereits im vorprozessualen Bereich den Druck auf den Abgemahnten zur außergerichtlichen Einigung. Abgesehen davon fördert die Regelung die Bereitschaft zur Klageerhebung und ist einer außergerichtlichen Einigungsbereitschaft des Abmahnenden nicht zuträglich.

## **8. Einführung eines vorgerichtlichen Einigungsverfahrens**

### **§ 15 Abs. 3 UWG**

***„Die Einigungsstellen können bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, angerufen werden, wenn der***

***Gegner zustimmt. Soweit die Wettbewerbs-handlungen Verbraucher oder einfach gelagerte Fälle betreffen, können die Einigungsstellen von jeder Partei zu einer Aussprache mit dem Gegner über den Streitfall angerufen werden; einer Zustimmung des Gegners bedarf es nicht.“***

### **Begründung**

Zur Geltendmachung wettbewerbsrechtlicher Verstöße in einfach gelagerten Fällen insbesondere bei Verstößen gegen Informations- und Impressumspflichten regt der ZDH die Einführung eines auf Antrag einer Partei obligatorisch durchzuführenden Einigungsverfahrens an. Das Verfahren könnte zu mehr Transparenz bei Abmahnungen hinsichtlich der Abmahner, den Fallzahlen und deren Kasuistik führen.